

Mein Erbe für die Natur

Ratgeber für Ihren letzten Willen

Inhalt

Nachlassplanung

Ein Testament schafft Klarheit 5

Ein Geschenk an die Natur 6

Das Wichtigste im Überblick 8–9

Rechtliche Rahmenbedingungen & Berechnungstabelle 11

Fragen und Antworten zum Nachlass 12–13

Testament & Erbvertrag 14–17

Begünstigungsformen & Formulierungsvorschläge 18–19

Sonstige Vorkehrungen

Anordnungen für den Todesfall 21

Vorsorgeauftrag 22

Patientenverfügung 23

Ihr Nachlass wirkt

24–29

Info-Heft: *Praktische Tipps auf einen Blick (im Umschlag)*



© YANNICK ANDREA

© TITELSEITE: SHUTTERSTOCK / ALIZADA STUDIOS / WWF – SEITE 3: NIK HUNGER

Ein Vermächtnis für die Zukunft



Wir alle staunen über ***die Wunder der Natur und wollen diese für künftige Generationen erhalten.*** *Der WWF setzt sich seit über 60 Jahren dafür ein, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu schützen und unseren Ressourcenverbrauch in umweltverträgliche Bahnen zu lenken.*

Bei diesen Aufgaben können Sie uns wirkungsvoll unterstützen. ***Mit einem Testament schaffen Sie klare Verhältnisse:*** *Sie bestimmen, wer welchen Teil Ihres Vermögens bekommt, und können so über Ihren Tod hinaus dazu beitragen, dass sich der WWF für einen gesunden Planeten einsetzen kann.*

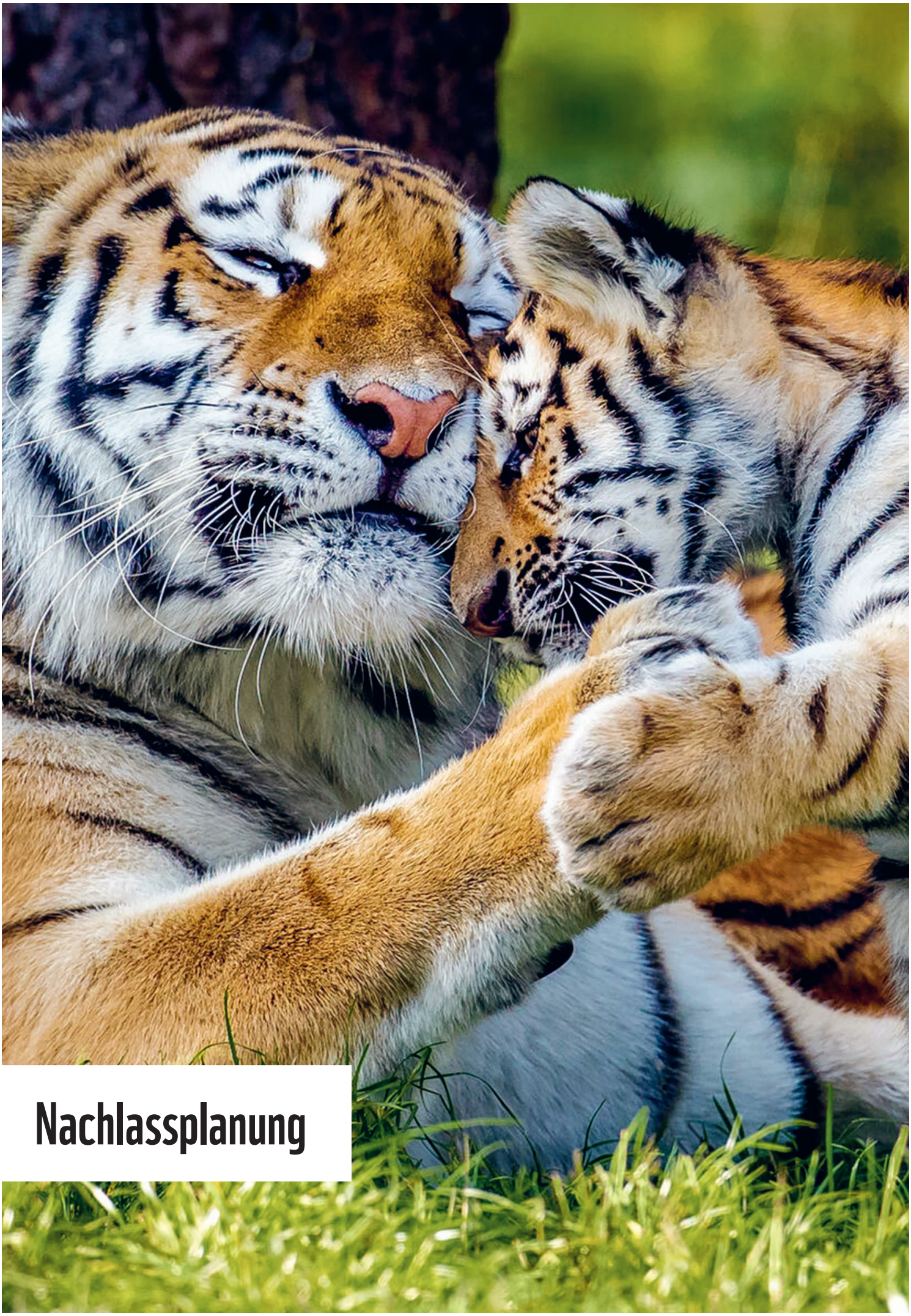
Erbschaften und Legate sind ein wunderbares Geschenk für die Natur: Sie sind für den WWF der grösste Beweis für das Vertrauen in uns und in unsere Arbeit. ***Und was gibt es Schöneres, als über das eigene Leben hinaus etwas Gutes und Sinnvolles zu bewirken?*** *Wir sind sehr dankbar für diese wertvollen Zuwendungen. Wir wissen, dass Sie uns mit Erbschaften und Legaten eine grosse Verantwortung übertragen. Wir nehmen diese Aufgabe in Ihrem Sinne wahr* ***und verwenden die uns anvertrauten Mittel mit besonderer Sorgfalt.*** *Denn Ihr Vermächtnis ist auch ein Auftrag, Ihre guten Absichten mit Respekt in Taten zu Gunsten der Natur umzusetzen.*

In den letzten Jahren hat eine wachsende Zahl von Menschen den WWF Schweiz in ihrem Testament bedacht. Für Ihr Vertrauen danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Danke für Ihre Verbundenheit!



Thomas Vellacott,
Geschäftsleiter WWF Schweiz



© NATUREPL.COM / KLEIN & HUBERT / WWF

Nachlassplanung

Ein Testament schafft Klarheit

Anwalt Christoph Burckhardt berät Menschen, die den WWF als Erben einsetzen wollen. Viele von ihnen sind kinderlos und wollen doch etwas für nachfolgende Generationen tun.



© PETER HAUSER

Rechtsanwalt Christoph Burckhardt

«Ich sag den Leuten gleich am Anfang, dass es eine unangenehme Sitzung werden könnte. Schliesslich sprechen wir über ihren Tod», sagt Rechtsanwalt Christoph Burckhardt. Der Zürcher ist Spezialist für Erbrecht und berät Menschen, die einen Teil ihres Vermögens einer Institution wie dem WWF vermachen wollen. Eine Erstberatung ist kostenlos.

Mit der eigenen Sterblichkeit beschäftigen sich Menschen meist in Umbruch- oder Aufbruchphasen. Zum Beispiel bei der Pensionierung oder nach einer schweren Krankheit. Den Nachlass zu organisieren, ist beim Erbrecht keine leichte Sache. Zuerst muss man sauber abklären, was genau zur Erbmasse gehört und wem wie viel zusteht. Erst danach folgt die Frage, wer im Testament wie begünstigt werden soll. Burckhardt hilft dabei, den letzten Willen im Testament rechtlich klar zu formulieren.

Nicht selten wird der Anwalt in Testamenten als künftiger Willensvollstrecker eingesetzt. Eine verantwortungsvolle Aufgabe, für die es Sensibilität und Menschenkenntnis braucht. Meist respektieren die Nachkommen den letzten Willen eines Verstorbenen. «Sie sind oft dankbar, dass der Verstorbene seine Angelegenheiten schon zu Lebzeiten geregelt hat. Und sie finden es gut, dass er dabei auch an die Umwelt gedacht hat», sagt er. Für Burckhardt ist es eine Freude, wenn er mithelfen kann, Ordnung zu schaffen.



© CHRISTINE WEBER

Ivana Borgna und Ben Nott wohnen in einem einfachen Rustico in Malvaglia TI.

Ein Geschenk an die Natur

Ivana Borgna und Ben Nott haben den WWF als Alleinerben eingesetzt. Das Paar will sicher sein, dass sein Nachlass in guten Händen ist.

Kurvenreich schlängelt sich das Strässchen vom Dorf Malvaglia den Hang hinauf und endet auf einem kleinen Platz. Etwas oberhalb thront das schlichte Rustico von Ivana Borgna und Ben Nott über dem Bleniotal: Der atemberaubende Blick gleitet über die Bergspitzen. «Dort ist Acquarossa, da bin ich aufgewachsen», sagt Ivana und zeigt auf ein Dorf im Tal. Vor zehn Jahren ist die Tessinerin zurück in ihre Heimatregion gekommen, zusammen mit ihrem Mann Ben und sechs Katzen.

Alles begann in Marbella

Ben ist als gebürtiger Engländer in Südafrika aufgewachsen, hat dort Architektur studiert und landete später in Spanien. «Meine Eltern haben sich in Marbella zur Ruhe gesetzt; ich bin mitgegangen und war fasziniert von der Region.» Genauso erging es Ivana, die damals als Bankangestellte in Marbella zu tun hatte. «Nach drei Monaten wusste ich: Hier will ich bleiben!», erzählt sie und wundert sich noch heute, dass sie ihren Job kündigte und schliesslich 15 Jahre in Andalusien geblieben ist.

2006 lernten sich Ivana und Ben dort kennen. Sie heirateten und gründeten zusammen das Unternehmen «Blanco/Architecture & Design», mit dem sie ihre Vision von Bauen und Gestalten umsetzen. «Dann kam die Finanzkrise. Aus der Traum!», erzählen sie. In einem finanziell schwierigen Umfeld sah das Ehepaar keine berufliche Zukunft mehr und wollte Spanien verlassen. Sie entschieden sich für das Bleniotal. Dass Ivana hier ihre Kindheit verbracht hat, gab nicht den Ausschlag. Überzeugt habe die zwei die stabile Situation in der Schweiz. «Das kann zwar einengend sein, gibt aber auch viel Raum, um Kreativität zu entfalten», sagen die beiden, die nun seit zehn Jahren im Tessin leben.

Naturnah bauen und wohnen

Sei es bei Neubauprojekten oder bei Restaurationen wie beispielsweise beim Weiler «Germanionico» in Malvaglia – dem Ehepaar ist naturnahes und ökologisches Bauen enorm wichtig. «Dazu zählen natürliche Baumaterialien und die Integration in die Umgebung.» Es nimmt dabei auch bewusst Rücksicht auf die Natur.

«Ob Insekten oder Marder, ob Schlangen oder Fledermäuse: Tiere sind Mitbewohner von Haus und Umgebung, und es ist wichtig, dass dieser Lebensraum erhalten oder beim Bauen sogar extra geschaffen wird», sagt Ivana, die seit Kindertagen WWF-Mitglied ist. «Bei Regenwetter habe ich als Kind immer Regenwürmer beobachtet und von der Strasse gerettet, dann bin ich meistens zu spät zur Schule gekommen», sagt sie und lacht. «Ich wünsche mir, dass die Menschen rücksichtsvoller werden und mehr Sorge tragen zu ihrer Umwelt und den Tieren!»

Selbst entscheiden

Dieser Wunsch gab für das kinderlose Ehepaar den Ausschlag, den WWF als Alleinerben einzusetzen. «Was, wenn wir plötzlich sterben? Jetzt können wir noch bestimmen, was einmal mit unserem Geld passiert», sagen sie und erzählen, dass der Entscheid für den WWF schnell gefallen sei.

Sie haben bewusst keine Bedingungen an die Verwendung der Erbschaft geknüpft. «Wir sind überzeugt, dass unser Nachlass beim WWF in guten Händen sein wird: Die Organisation ist seriös, hat ein breites Wirkungsfeld und kann durch ihre Grösse und ihr Engagement etwas bewirken. Dass wir dazu etwas beitragen können, gefällt uns», betonen Ivana Borgna und Ben Nott.

Text: Christine Weber



© MCDONALD MIRABILE / WWF-US

Das Wichtigste im Überblick

- **Vermögen auflisten:**
  Verschaffen Sie sich einen genauen Überblick über Ihr Vermögen, Ihre Bankkonten, Sachwerte, Versicherungen oder Immobilien sowie über allfällige Verbindlichkeiten *(siehe Info-Heft, Seiten 7 und 8)*.

- **Liste Ihrer Erben und Begünstigten aufstellen:**
  Entscheiden Sie, wer wie viel von Ihrem Nachlass erhalten soll. Prüfen Sie zuerst, ob gesetzliche Pflichtteilsansprüche bestehen und wem bzw. welcher gemeinnützigen Organisation Sie die freie Quote per Testament zuweisen *(siehe Seite 11 sowie Info-Heft, Seite 6)*.

- **Testament schreiben:**
  Verfassen Sie das gesamte Testament handschriftlich (niemals mit Computer oder Schreibmaschine) und versehen Sie es mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift. Nur so ist es gültig. Suchen Sie bei Bedarf eine Fachanwältin für Erbrecht oder einen Notar auf *(siehe Seiten 14 und 15)*.
  Sie haben auch die Möglichkeit ein öffentliches Testament zu erstellen, wenn die persönliche Gesundheit das eigenhändige Verfassen nicht mehr zulässt *(siehe Seite 17)*.
  Befinden Sie sich in einer Notsituation (Todesgefahr), die es Ihnen verunmöglicht, ein handschriftliches Testament zu verfassen oder ein öffentliches Testament erstellen zu lassen, kann ein Nottestament verfasst werden. Dessen Gültigkeit ist zeitlich befristet und es sind diverse Vorschriften zu berücksichtigen.

- **Willensvollstrecker:**
  Bestimmen Sie in Ihrem Testament, wer Ihr Willensvollstrecker sein soll. Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen, hilft Erbstreitigkeiten zu vermeiden, und erledigt alle administrativen Belange. Dies kann theoretisch jede Person übernehmen, z. B. die Haupterbin, Ihre Bank oder Ihr Treuhänder/Rechtsanwalt/Notar als neutrale und unabhängige Person. Wir empfehlen, professionelle, unabhängige Institutionen mit dieser anspruchsvollen Aufgabe zu beauftragen. Da die Honorare für die Willensvollstreckung je nach Kanton und Fachgebiet des Willensvollstreckers sehr unterschiedlich sein können, sollten diese im Voraus geklärt und vereinbart sein.

- **Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter:**
  Verfassen Sie eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag. Informieren Sie eine Vertrauensperson darüber, wo diese Dokumente zu finden sind *(siehe Liste «Nützliche Links & Literatur» auf der letzten Seite des Info-Hefts*. Entsprechende Formulare können z. T. kostenlos bezogen werden).
  Wenn ein Unfall passiert und die verletzte Person nicht ansprechbar ist, wissen die Rettungskräfte oft nicht, wer zu kontaktieren ist. Daher sollte man in seinem Handy unter dem international anerkannten Akronym ICE (In Case of Emergency) die Person eintragen, die im Notfall anzurufen ist: z. B. ICE 1 Karin Mustermann, ICE 2 Werner Mustermann usw.

- **Besteuerung von Erbschaften:**
  Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sind in allen Kantonen steuerbefreit. Nachkommen sind in beinahe allen Kantonen steuerbefreit, Stief- oder Pflegekinder jedoch meist nicht (je nach Kanton werden diese jedoch zu tieferen Ansätzen besteuert). Konkubinatspartnerinnen müssen in fast allen Kantonen Erbschaftssteuern bezahlen. Gemeinnützige Organisationen wie der WWF sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wenden Sie sich bei Fragen an das zuständige kantonale Steueramt.

- **Testament hinterlegen:**
  Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren und sinnvollen Ort auf. Es kann auch bei der zuständigen Behörde an Ihrem Wohnsitz, beim Willensvollstrecker oder bei einer anderen Vertrauensperson hinterlegt werden. Informieren Sie Angehörige oder Ihnen nahestehende Personen darüber, wo es sich befindet.

- **Papiere ordnen:**
  Ordnen Sie Ihre Papiere. Bewahren Sie alles, was im Todesfall sofort benötigt wird (Bestattungswunsch, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde, Kopie vom Testament, Informationen über Bankkonten, Versicherungen, Adressen von Verwandten, Freunden oder Ihnen nahestehenden Menschen), an einem Platz auf. Informieren Sie eine Vertrauensperson darüber, wo diese Papiere liegen *(siehe Info-Heft, Seite 9)*.

- **Anordnungen für den Todesfall und Bestattung:**
  Wer soll im Todesfall benachrichtigt werden – und wie? Per Telefon oder Brief? Schreiben Sie die Namen mit Adressen und Telefonnummern auf. Wenn Sie Trauerbriefe oder eine Traueranzeige wünschen: Möchten Sie ein Symbol (z. B. ein Kreuz), einen Leitspruch oder Vers? Wie soll der Text lauten? In welcher Zeitung soll die Anzeige erscheinen?
  Klären Sie evtl. alle Details vorab mit einer Bestatterin oder erteilen Sie ihr einen Auftrag. Legen Sie diese Unterlagen zu Ihren geordneten Papieren.
  Schreiben Sie Ihre Wünsche und Anordnungen für den Todesfall und die Bestattung nicht ins Testament. Bis nämlich ein Testament vom Gericht eröffnet wird, vergehen oft mehrere Wochen. Informieren Sie auch hier vorab eine Vertrauensperson *(siehe Beispiel auf Seite 21 sowie Info-Heft, Seite 10)*.

- **Haustiere:**
  Haben Sie ein Haustier? Überlegen Sie schon im Voraus, wer Ihren treuen Freund in Pflege nimmt, oder setzen Sie sich mit dem örtlichen Tierheim in Verbindung. Reservieren Sie allenfalls in Ihrem Testament eine bestimmte Summe für Kosten, die für das Haustier anfallen *(siehe Info-Heft, Seite 11)*.



«Die Arbeit des WWF liegt mir am Herzen. Deshalb habe ich mit ihm eine Korallen-Performance in Bern organisiert. So haben wir gemeinsam über den unschätzbaren Wert von Korallen informiert.»

Pipilotti Rist, Künstlerin

© GIANMARCO CASTELBERG

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Erbrecht legt die gesetzlichen Erbteile fest. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können diese jedoch verändert werden. Ehepartner, eingetragene Partnerinnen, Nachkommen aller Grade (Kinder, Enkel und Urenkelinnen) haben immer Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den sogenannten **Pflichtteil.** Alle anderen Verwandten (z. B. Eltern und Geschwister) sind nicht pflichtteilsgeschützt.

Frei über eine Erbschaft kann also nur dann bestimmt werden, wenn keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind. Ansonsten darf beim Nachlass nur über jenen Teil frei verfügt werden, welcher die gesetzlichen Pflichtteile übersteigt.

Dieser frei verfügbare Teil nennt sich auch **freie Quote.** Sie variiert je nach persönlicher Situation.

Geerbt wird, was der Verstorbenen zustand, mit allen Aktiven und Passiven (wie Hypotheken oder andere offene Verpflichtungen wie Altersheimkosten, Mietzinse, weitere Todesfallkosten usw.).

Bei verheirateten bzw. eingetragenen Paaren wird vor der erbrechtlichen immer zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen *(siehe Seite 12)*.

Ein Testament muss amtlich eröffnet werden. Jede Person, die im Todesfall ein Testament findet oder aufbewahrt, ist verpflichtet, dieses unverzüglich bei der zuständigen Amtsstelle (nach dem jeweiligen kantonalen Recht) einzureichen. Diese Amtsstelle wird die voraussichtlichen gesetzlichen Erbberechtigten ermitteln und diese sowie die eingesetzten Erben (und in Auszügen die Vermächtnisnehmer) über das Testament orientieren.

Berechnung von Pflichtteilen und der freien Quote

	Ohne Testament/Erbvertrag: *Gesetzliches Erbrecht*	**Mit Testament/Erbvertrag:** *Pflichtteile*	*Frei verfügbare Quote*
Nachkommen	**1/1**	**1/2**	**Freie Quote 1/2**
Ehepartner	**1/1**	**1/2**	**Freie Quote 1/2**
Nachkommen + Ehepartner	**Nachkommen 1/2** **Ehepartner 1/2**	**Nachkommen 1/4** **Ehepartner 1/4**	**Freie Quote 1/2**
Ehepartner + Eltern (oder deren Nachkommen)	**Ehepartner 3/4** **Eltern 1/4**	**Ehepartner 3/8** **Eltern 0**	**Freie Quote 5/8**
Eltern (oder deren Nachkommen)	**1/1**	**0**	**Freie Quote 1/1**
Nachkommen + Eltern + Ehepartner	**Nachkommen 1/2** **Eltern 0** **Ehepartner 1/2**	**Nachkommen 1/4** **Eltern 0** **Ehepartner 1/4**	**Freie Quote 1/2**
Keine gesetzlichen Erben	**Staat 1/1**	**0**	**Freie Quote 1/1**

Für eingetragene Partner gelten die gleichen Regeln wie für Ehepartner.
Bei der Einleitung eines Scheidungsverfahrens entfällt in der Regel der Pflichtteilsanspruch.
Faktische Lebenspartnerinnen sowie Stiefkinder werden bei der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt.

Fragen und Antworten zum Nachlass

Was geschieht, wenn ich kein Testament und keinen Erbvertrag verfasst habe?

Dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Das heisst, das Gesetz gibt vor, wer welchen Anteil an Ihrem Vermögen erbt. An erster Stelle stehen gemäss dieser Erbfolge der hinterbliebene Ehepartner oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin zusammen mit den Nachkommen aller Grade (Kinder, Enkel und Urenkelinnen).

Wenn kein Ehepartner oder eingetragener Partner und keine Nachkommen vorhanden sind, erben die Eltern und ihre Nachkommen. Wenn auch keine Eltern und ihre Nachkommen existieren, dann erben die Grosseltern und ihre Nachkommen. Wenn keine der oben erwähnten Verwandten vorhanden sind, so geht ohne Testament das Vermögen an den Staat.

Der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin und die Nachkommen aller Grade haben als gesetzliche Erben immer Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den sogenannten Pflichtteil. Weitere Verwandte, namentlich die Eltern, sind nicht pflichtteilsgeschützt.

Nur wenn Sie ein Testament schreiben, können Sie über denjenigen Teil, welcher die Summe der Pflichtteile übersteigt, frei verfügen. Im Umfang der frei verfügbaren Quote können Sie beispielsweise eine gemeinnützige Organisation wie den WWF Schweiz als Miterben einsetzen oder mit einem Vermächtnis begünstigen. Falls es keine pflichtteilsgeschützten Erben gibt, können Sie den WWF auch als Alleinerben einsetzen.

Wie kann ich meinen Ehepartner möglichst gut absichern und gleichzeitig den WWF begünstigen?

Wer verheiratet ist, beerbt seinen Partner nach gesetzlicher Erbfolge nicht in jedem Fall als alleinigen Erben. **Die Erbquote des Ehepartners hängt davon ab, ob Kinder hinterlassen werden.** Eine Begünstigung des hinterbliebenen Ehepartners ist nicht nur erbrechtlich, sondern auch ehegüterrechtlich möglich. Per Gesetz gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Durch einen **Ehevertrag** kann dieser verändert werden oder es kann eine Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart werden. Je nach Güterstand verändert sich die Teilung des ehelichen Vermögens (das in die Ehe eingebrachte, das während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich erworbene bzw. das gemeinsam erarbeitete Vermögen) erheblich. Lassen Sie sich von einem Notar oder einer Anwältin beraten.

Ehepaare mit oder ohne Nachkommen sollten ein Testament oder einen Erbvertrag errichten, um den überlebenden Ehepartner finanziell abzusichern. Kinderlose Paare können zum Beispiel im Erbvertrag die Partnerin als Vorerbin und den WWF als Nacherben (oder Nacherben auf den Überrest) oder als Erben des Zweitverstorbenen einsetzen. Somit kann also auch schon im Nachlass des Erstverstorbenen dem WWF ein Vermächtnis in Aussicht gestellt werden.

Was gilt bei einer eingetragenen Partnerschaft?

Eingetragene Partner sind Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Nach dem Tod seines Lebenspartners erbt der hinterbliebene Partner gemeinsam mit den Kindern des Partners. Wie ein Ehepartner muss auch er den Nachlass mit den übrigen gesetzlichen Erben teilen. **Um den Partner maximal zu begünstigen, ist deshalb auch hier ein Testament oder ein Erbvertrag empfehlenswert.**

Wie kann die Konkubinatspartnerin berücksichtigt werden?

Die Konkubinatspartnerin ist keine gesetzliche Erbin des Verstorbenen und erbt somit von Gesetzes wegen nichts. Im Testament kann sie nur beschränkt begünstigt werden, wenn gesetzliche Pflichtteile von Nachkommen zu beachten



© WWF-MALAYSIA / RAYMOND ALFRED

sind. Ist gemeinsames Wohneigentum vorhanden, empfehlen wir, einen **Konkubinatsvertrag** abzuschliessen und diesen mit einem Erbvertrag oder Testament zu ergänzen.

Konkubinatspartnerinnen – ob verschiedengeschlechtlich oder nicht – bezahlen die **höchsten Erbschaftssteuern.** Je nach Kanton und Höhe der Erbschaft sind das bis zu 50 Prozent.

Was gilt für Stiefkinder?

Stiefkinder sind ausschliesslich gegenüber dem blutsverwandten Elternteil erbberechtigt. Wollen Sie Ihre Stiefkinder begünstigen, müssen Sie dies in Ihrem Testament oder in einem Erbvertrag festhalten.

Wie frei sind Alleinstehende ohne Nachkommen?

Niemand hat beim Nachlass so freie Hand wie Alleinstehende ohne Nachkommen. Wurde aber zu Lebzeiten kein rechtsgültiges Testament verfasst, geht der Nachlass an die nächsten noch lebenden gesetzlichen Erben. Wenn das nicht ihrem Willen entspricht, müssen Alleinstehende ohne Nachkommen im Testament die Verwandtschaft ausdrücklich von der Erbfolge ausschliessen. Nur so können sie frei über ihr ganzes Vermögen verfügen und beispielsweise den WWF als Erben einsetzen. **Werden keine testamentarischen Vorkehrungen getroffen und existieren keine gesetzlichen Erben, fällt der Nachlass an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes.**

Gehören Guthaben der Säule 3a zur Erbschaft?

Nein, diese Guthaben werden bei der Berechnung der Pflichtteile nicht berücksichtigt. Gerade bei Selbständigerwerbenden, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, können diese Guthaben erheblich sein. Primär betroffen sind die Nachkommen der Erblasserin, da ihre Pflichtteile kleiner ausfallen. Der überlebende Ehegatte hingegen steht in der Reihenfolge der möglichen Begünstigten der Säule 3a zwingend an erster Stelle. Ihm fliessen diese Guthaben «am Nachlass vorbei» zu. Bei der Nachlassplanung ist deshalb eine Gesamtschau notwendig, die alle Aspekte wie eheliches Güterrecht, Sozialversicherungsrecht, Erbrecht und Steuerrecht berücksichtigt.

Was passiert mit den Schulden im Nachlass?

Mit der Annahme der Erbschaft übernehmen die Erben auch Ihre Schulden. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese bezahlt werden. Schlagen die Erben Ihren Nachlass jedoch innert der gesetzlichen Frist aus, haften sie nicht für Ihre Schulden.

Kann ich den WWF auch für ein konkretes Umweltthema im Testament berücksichtigen?

Ja, das ist prinzipiell möglich. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass zwischen dem Verfassen Ihres Testaments und der Testamentseröffnung viele Jahre vergehen können. Deshalb ist die langfristige Relevanz Ihres gewünschten Themas von besonderer Bedeutung.

So verfasse ich mein handschriftliches Testament

Für ein gültiges handschriftliches Testament sind Formvorschriften zu beachten.

Die einfachste und günstigste Form, um den Nachlass zu regeln, ist ein **handschriftlich geschriebenes Testament.** Es muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Ort, dem Ausstellungsdatum und der Unterschrift versehen sein.

Haben Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Testament verfasst und möchten **diese Version widerrufen,** sollten Sie dies im neuen Testament folgendermassen vermerken: «Alle bisherigen Verfügungen hebe ich hiermit auf.»

Wenn Sie einen **Nachtrag** schreiben, muss er im Testament klar erkennbar sein. Der Nachtrag oder die Änderung muss von Ihnen von Hand geschrieben werden, datiert und unterzeichnet sein. **Wenn Sie Ihr Testament vernichten, wird es automatisch aufgehoben.** In diesem Fall sollten Sie auch die Person informieren, die über diese hinfällige Version des Testaments Bescheid wusste.

Es empfiehlt sich, einen **unabhängigen, also neutralen und professionellen Willensvollstrecker** einzusetzen, der Ihr Erbe in Ihrem Sinne verteilt.



© ISTOCKPHOTO

Wurden **im Testament Pflichtteile verletzt,** wird dieses deshalb nicht ungültig. Die pflichtteilsgeschützten Erbinnen haben jedoch das Recht, ihren Pflichtteil einzuklagen.

Das Testament kann zu Hause **an einem sicheren Ort aufbewahrt** oder bei der zuständigen Behörde an Ihrem Wohnsitz, beim Willensvollstrecker oder bei einer anderen Vertrauensperson hinterlegt werden, damit es im Todesfall auch auffindbar ist. Lassen Sie eine Ihnen nahestehende Person wissen, wo es sich befindet.

Gerne können Sie uns informieren, wenn Sie den WWF in Ihrem Testament begünstigen.

Testamentsvorlage

Mein Testament

Ich, Gertrud Muster, geboren am 1.1.1940, wohnhaft Musterstrasse 11, 8000 Musterstadt, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

1) Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
2) Meine Verwandtschaft setze ich auf den Pflichtteil.
3) Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:
   - Meine Nichte Ruth Muster
   - Den WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8004 Zürich
4) Meine Erben sind mit der Ausrichtung des folgenden Vermächtnisses belastet: Verena Steiger, Vorstadt 12, Olten, vermache ich meinen gesamten Schmuck und Fr. 1'000 in bar.
5) Als Willensvollstreckerin ernenne ich die Bank XY.

Musterstadt, 24. November 2023

G. Muster

G. Muster



© EMILY KÜNZLI

Das öffentliche Testament

Eigenhändig verfasste Testamente ohne rechtliche Beratung geben oft Anlass zu Streitigkeiten. Hier können Fachpersonen helfen.

Unter gewissen Umständen ist es ratsam, sein Testament von einem Notar öffentlich beurkunden zu lassen: z. B. wenn die Niederschrift eines umfangreichen handschriftlichen Testaments aus gesundheitlichen Gründen schwierig ist oder wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille klar verstanden wird und die Frage der Verfügungsfähigkeit jeder rechtlichen Anfechtung standhält. Diese Fachpersonen und Ihre Anwältin beraten Sie auch über die steuerlichen Auswirkungen Ihres Testamentes.

Der Erbvertrag

Die weitere vom Gesetz vorgesehene Form für Verfügungen von Todes wegen.

In einem Testament ordnen Sie Ihren Nachlass allein. Bei einem Erbvertrag ist das anders. Dort schliesst der Erblasser mit einer oder mehreren Parteien einen Vertrag. Dieser Vertrag ist nur gültig, wenn er von einer Notarin beurkundet wird und zwei Zeugen (die den Inhalt des Erbvertrags nicht kennen müssen) bestätigen, dass der Erblasser verfügungsfähig ist. **Der Erbvertrag eignet sich beispielsweise, um den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin maximal zu begünstigen, den Konkubinatspartner abzusichern, eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder Bedingungen an das Erbe zu knüpfen,** wie z. B. Pflegeleistungen zu Lebzeiten. Der Vertrag muss in jedem Fall **notariell beurkundet** werden.

Ein Erbvertrag kann nur ausnahmsweise einseitig widerrufen oder geändert werden. Der Erblasser und die Erbinnen sind an ihn gebunden, sofern er nicht gemeinsam aufgehoben wird oder vertragliche bzw. gesetzliche Rücktrittsgründe vorliegen.

Wünschen Sie eine persönliche Beratung?
Der WWF berät Sie professionell, vertraulich und kostenfrei.

Bitte kontaktieren Sie uns unter Tel. 044 297 21 57 oder per E-Mail: philanthropie@wwf.ch.

Online-Erbschaftsberatung: wwf.ch/erbschaft



© JOAO BRANCO / UNSPLASH

Ihr letzter Wille steht an erster Stelle

Erbeinsetzung, Legat oder Stiftung – Sie haben verschiedene Möglichkeiten, um mit einem Testament oder Erbvertrag Ihre Wünsche zu realisieren.

Erbeinsetzung

Ehepartner und Kinder haben als gesetzliche Erben immer Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Eltern, Geschwister und weitere Verwandte sind hingegen nicht pflichtteilsgeschützt. Was den Pflichtteil übersteigt, nennt man frei verfügbare Quote. Darüber können Sie also frei bestimmen und beispielsweise eine gemeinnützige Organisation wie den WWF Schweiz als Miterben oder Vermächtnisnehmer begünstigen. Gibt es keine pflichtteilsgeschützten Erben, können Sie über den gesamten Nachlass frei verfügen.

Gibt es mehrere gesetzliche Erben oder setzen Sie mehrere Begünstigte als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinschaftlich über den Nachlass entscheiden. Für solche Fälle ist es häufig ratsam, eine Willensvollstreckerin zu ernennen, die in Bezug auf die Erben neutral ist und die notwendige Sachkenntnis mitbringt, um ihr Mandat effizient und ordnungsgemäss auszuführen. Das kann beispielsweise Ihre Treuhänderin, Ihr Steuerberater, Ihre Bank oder Ihr Anwalt sein. Die Willensvollstreckerin untersteht der behördlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde kann Empfehlungen abgeben, Weisungen und Verbote erteilen und Disziplinarmassnahmen bis hin zur Absetzung der Willensvollstreckerin aussprechen. Die Willensvollstreckerin ist den Erben zur Rechenschaft verpflichtet.

Beispiele für Formulierungen im Testament:

«Als Erben über meinen Nettonachlass (nach Ausrichtung aller Pflichtteile und Vermächtnisse) setze ich zu gleichen Teilen folgende Person/Organisation ein: Hans Muster und WWF Schweiz. Maria Treuhänderin ist meine Willensvollstreckerin.»

«Ich setze den WWF Schweiz als Alleinerben meiner gesamten Hinterlassenschaft ein.»

Legat bzw. Vermächtnis

Möchten Sie eine Geld- oder Sachspende einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation vermachen, empfiehlt sich das Legat, auch Vermächtnis genannt. Auch bei dieser Form der Begünstigung müssen die Pflichtteilsrechte der gesetzlichen Erben gewahrt werden. Die Vermächtnisnehmerin wird nicht Erbin, sondern hat gegenüber den Erben Anspruch auf die ihr vermachten Vermögenswerte.

Beispiele für Formulierungen beim Legat:

«Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten: WWF Schweiz CHF 10 000.»

«Meine Antiquitätensammlung vermache ich dem WWF Schweiz.»

«Meine Liegenschaft an der Musterstrasse 10 in 4000 Musterstadt vermache ich dem WWF Schweiz.»

Immobilien vererben

Wenn Sie Immobilien besitzen, empfiehlt es sich in aller Regel, ein Testament zu verfassen. So können Sie das Eigentum beispielsweise an die nächste Generation oder an Dritte weitergeben, aber für den Ehe- oder Lebenspartner die Nutzniessung oder ein lebenslanges Wohnrecht sichern. Oder Sie können durch Teilungsvorschriften die Aufteilung unter Ihren Kindern bestimmen. Lassen Sie sich hierzu am besten beraten.

Auch eine gemeinnützige Organisation wie der WWF kann Ihre Immobilie erben.

Durch Versicherungen begünstigen

Bei Versicherungen im Rahmen der **freien Selbstvorsorge (Säule 3b)** wie privaten Lebensversicherungen, Risikoversicherungen und kapitalbildenden Lebensversicherungen können Sie festlegen, wer im Todesfall als Begünstigter eingesetzt wird. Die erbrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Als begünstigte Organisation können Sie beispielsweise auch den WWF Schweiz einsetzen.

Bei einer bestehenden Versicherung können Sie die Begünstigung jederzeit ändern. Teilen Sie diese Änderung der Versicherungsgesellschaft mit einem eingeschriebenen Brief mit. Damit ist gewährleistet, dass eine Auszahlung sofort und unter Ausschluss des Erbverfahrens erfolgt. Eine Verfügung in Ihrem Testament ist hier wirkungslos.

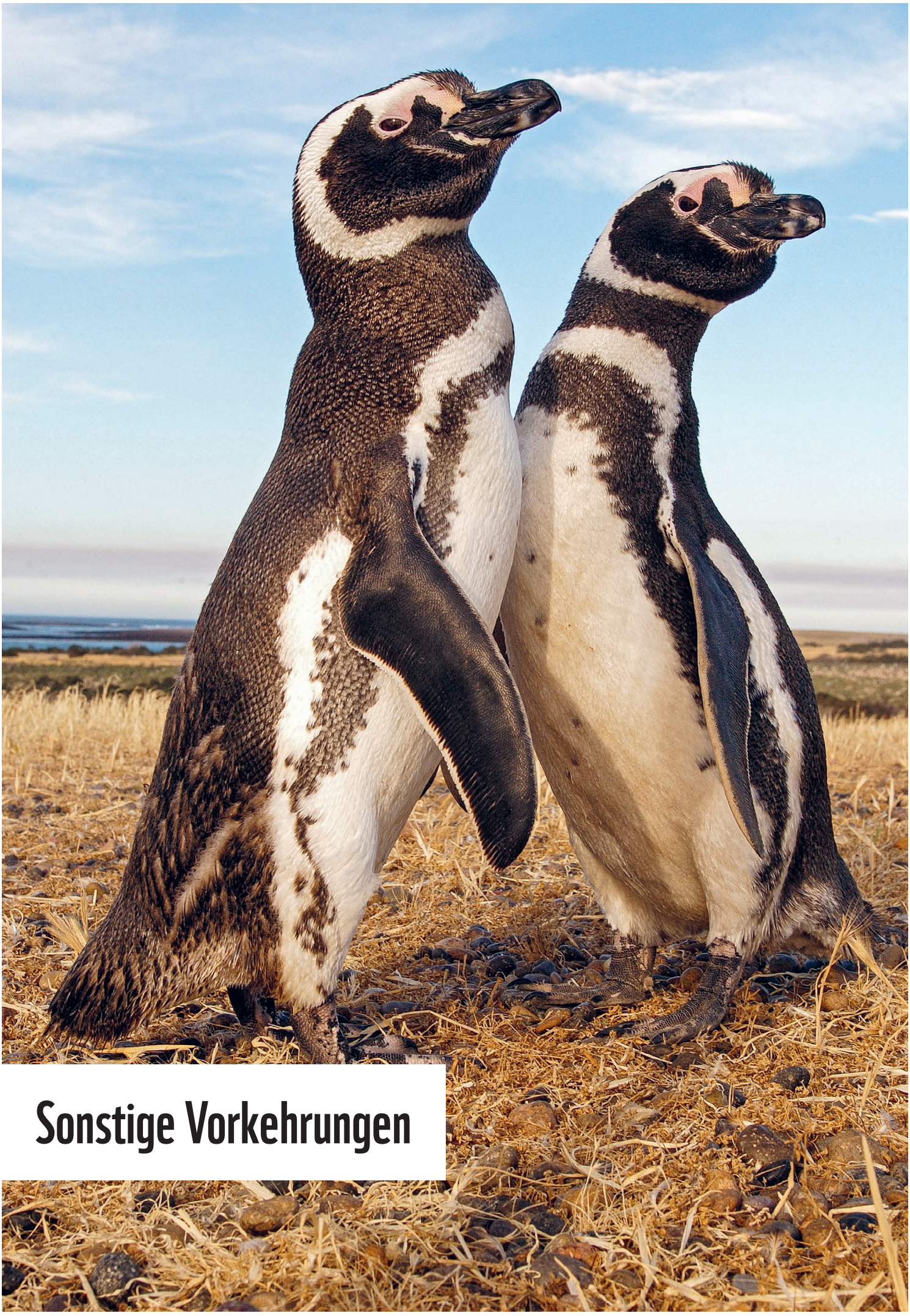
Für die **gebundene Vorsorge (Säule 3a)** ist der Kreis der Begünstigten gesetzlich vorgegeben. Nach dem Ableben der Vorsorgenehmerin sind die folgenden Personen in der dargestellten Reihenfolge als Begünstigte zugelassen:

- Der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Partnerin hat absoluten Vorrang.
- Ohne Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin werden folgende Erben begünstigt:
  - die direkten Nachkommen, oder
  - die natürlichen Personen, die von der Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden,
  - oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
  - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- Die Eltern.
- Die Geschwister.
- Die übrigen gesetzlichen Erben.

Die gesetzliche Ordnung gilt auch für das **Alterskapital der zweiten Säule** (berufliche Vorsorge), solange Sie dieses (in der Regel nach der Pensionierung) nicht ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen haben.

Eine Stiftung gründen?

Mit einem Testament oder Erbvertrag kann auch eine Stiftung errichtet werden, z. B. um sich langfristig für den Umweltschutz einzusetzen. Die Begünstigten erhalten dann je nach Ordnung in den Statuten eine jährliche Ausschüttung. Die Stiftungsgründung ist jedoch nur bei einem grossen Vermögen sinnvoll. Wir empfehlen Ihnen für diesen Fall, unbedingt einen Notar oder eine Fachanwältin für Erbrecht beizuziehen.



© MICHEL GUNTHER / WWF

Sonstige Vorkehrungen

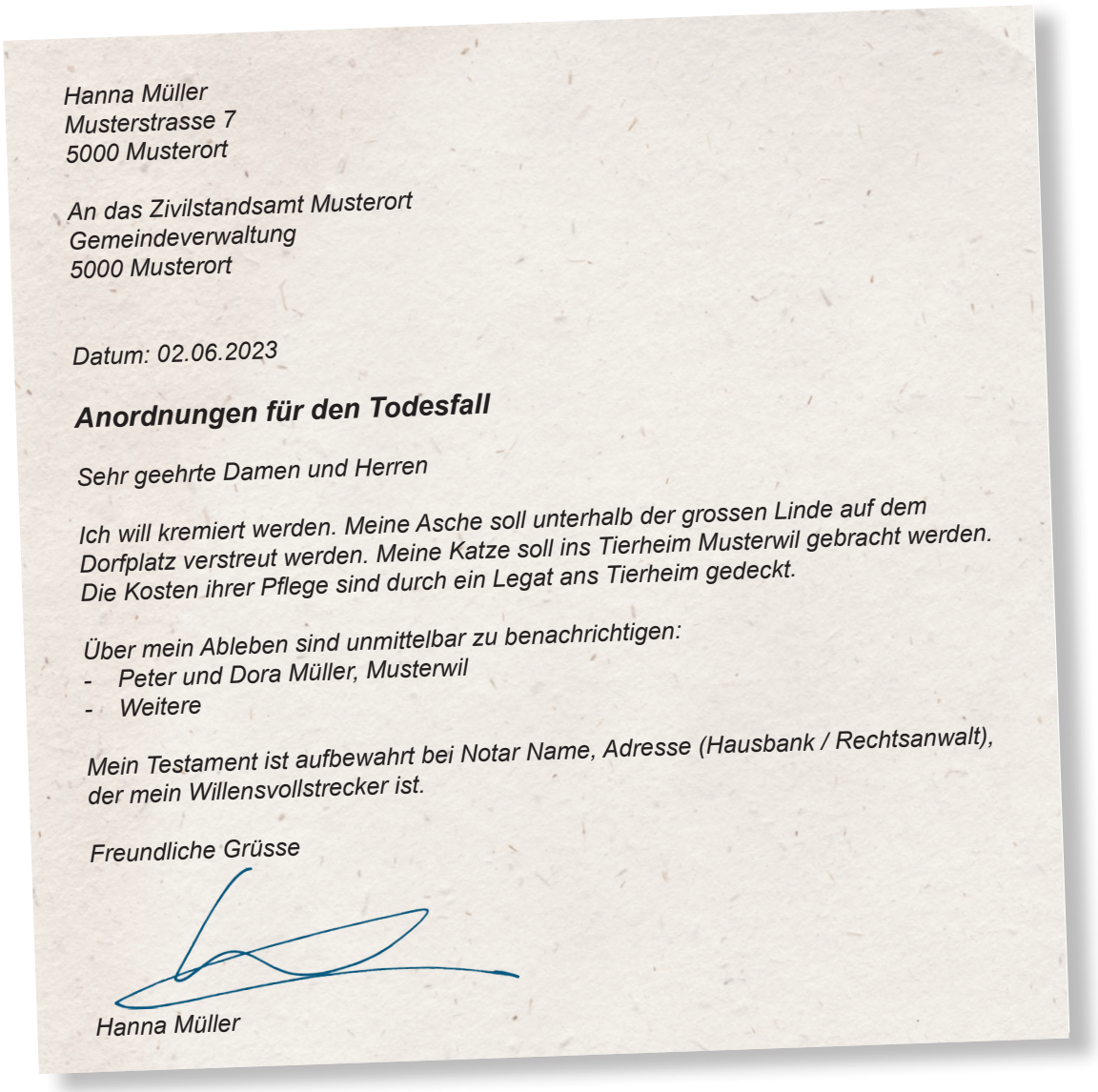
Wichtige Anordnungen für den Todesfall

In den Anordnungen stellen Sie sicher, dass Angehörige und Freunde nach Ihrem Tod in Ihrem Sinne handeln.

Wir empfehlen Ihnen, sogenannte «Anordnungen für den Todesfall» zu verfassen. In den Anordnungen wird üblicherweise festgehalten, wer zu benachrichtigen ist, wie Sie bestattet werden wollen, wo Ihre wichtigsten Dokumente wie das Testament deponiert sind, wer Willensvollstrecker ist und was im gegebenen Fall mit Ihrem Haustier geschehen soll. Ohne Anordnungen handeln Verwandte und Behörden nach eigenem Gutdünken.

Halten Sie alle Anordnungen im Zusammenhang mit dem Ableben **getrennt vom Testament** fest. Bis ein Testament eröffnet wird, kann es nämlich oft Wochen oder gar Monate dauern. **Hinterlegen Sie die Anordnungen bei der Einwohnerkontrolle oder beim Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde.** Die Behörden sind am schnellsten über einen Todesfall informiert.

Sie können die Anordnungen in Form eines Briefes verfassen oder die vorgedruckten Formulare auf den *Seiten 9 und 10 im Info-Heft* benützen.



Hanna Müller
Musterstrasse 7
5000 Musterort

An das Zivilstandsamt Musterort
Gemeindeverwaltung
5000 Musterort

Datum: 02.06.2023

Anordnungen für den Todesfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich will kremiert werden. Meine Asche soll unterhalb der grossen Linde auf dem Dorfplatz verstreut werden. Meine Katze soll ins Tierheim Musterwil gebracht werden. Die Kosten ihrer Pflege sind durch ein Legat ans Tierheim gedeckt.

Über mein Ableben sind unmittelbar zu benachrichtigen:
- *Peter und Dora Müller, Musterwil*
- *Weitere*

Mein Testament ist aufbewahrt bei Notar Name, Adresse (Hausbank / Rechtsanwalt), der mein Willensvollstrecker ist.

Freundliche Grüsse

Hanna Müller



Der Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie Ihren Willen bekunden, falls Sie fürchten, hierzu später selbst nicht mehr in der Lage zu sein.

Was passiert, wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft Ihren Alltag nicht mehr selbst regeln können? Wer gibt dann die Einwilligung zu einer Operation, bezahlt die Rechnungen oder kümmert sich darum, wo und wie Sie gepflegt werden?

Hier hilft ein Vorsorgeauftrag. **Damit können Sie eine natürliche oder juristische Person bestimmen, die bei Urteilsunfähigkeit einspringt.** Diese Vertrauensperson lässt sich für alle oder nur einen der folgenden Bereiche einsetzen: die Personensorge, die Vermögenssorge und/oder die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten.

Die **Personensorge** befugt, über medizinische Massnahmen zu entscheiden, sofern keine Patientenverfügung *(siehe Seite 23)* vorliegt. Ebenso klärt sie, ob die notwendige Pflege zu Hause erfolgt oder im Pflegeheim. Die **Vermögenssorge** regelt vorwiegend den Zahlungsverkehr und die Bewirtschaftung von Einkommen und Vermögen. Die **Vertretung im Rechtsverkehr** berechtigt vor allem, Verträge abzuschliessen oder aufzulösen.

Der Vorsorgeauftrag muss wie das Testament entweder eigenhändig geschrieben, datiert und unterzeichnet oder von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Um einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, muss man urteilsfähig sein. **Der Auftrag tritt erst in Kraft, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind, und er erlischt, sobald Sie wieder urteilsfähig werden.** Bevor die Vertrauensperson tätig werden kann, muss sie sich an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde wenden.

Das Dokument **muss im Ernstfall auffindbar sein.** Am besten übergeben Sie den Vorsorgeauftrag der Person Ihres Vertrauens. Sie können den Hinterlegungsort zusätzlich auf dem Zivilstandsamt melden, dann wird der Ort im Personenstandsregister eingetragen.



© ANTONIO BUSIELLO / WWF-US

Selbstbestimmung dank Patientenverfügung

Wollen Sie selbst über die medizinische Behandlung entscheiden, wenn Sie einmal Ihren Willen nicht mehr äussern können? Dann sollten Sie eine Patientenverfügung verfassen.

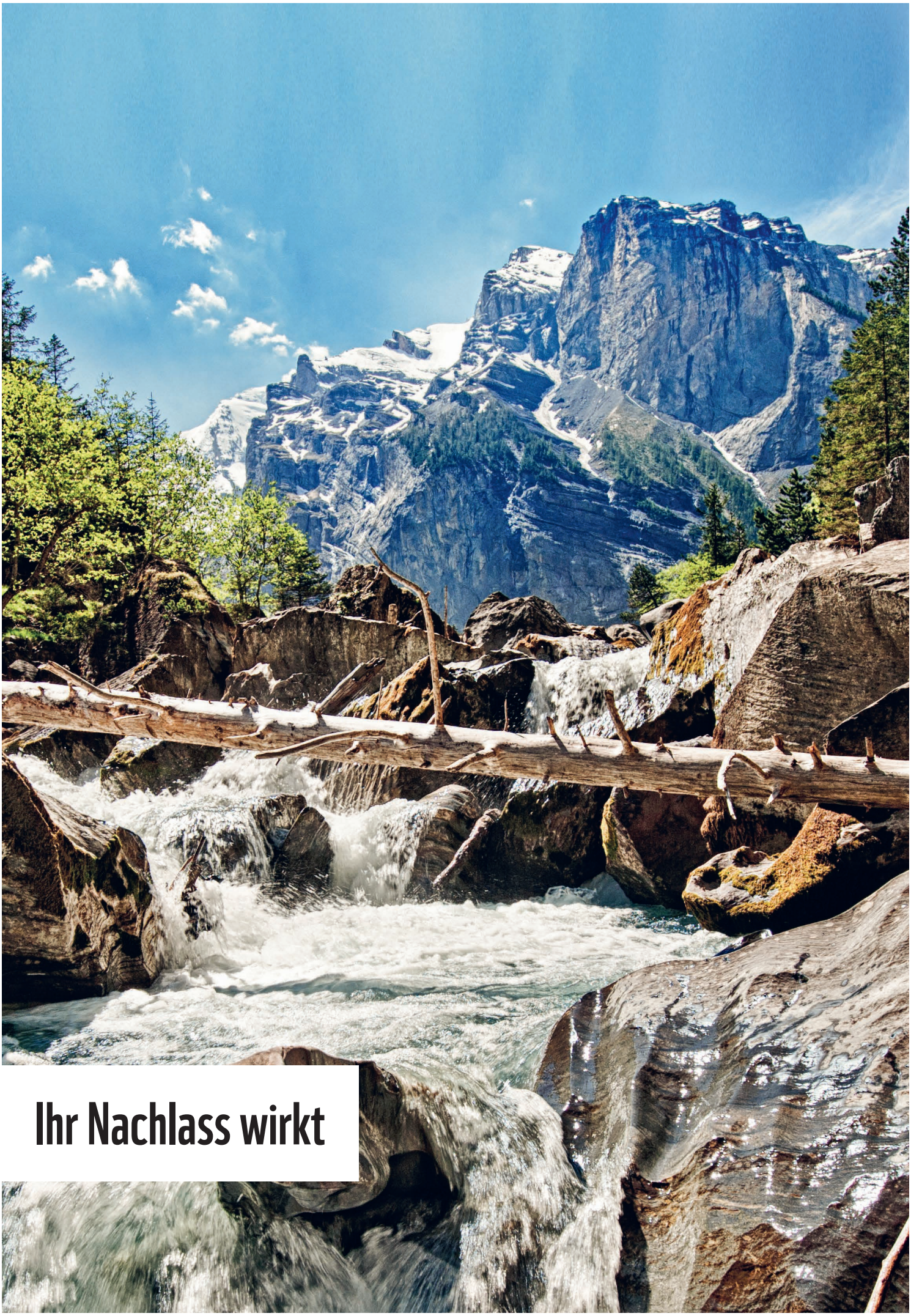
Ärztinnen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um einen Patienten am Leben zu halten. Viele Menschen möchten aber nicht, dass ihr Körper um jeden Preis funktionsfähig gehalten wird. **Eine Patientenverfügung hilft Ihren Angehörigen, Betreuern und Ärztinnen, in Ihrem Sinne zu handeln.**

Wer sich für eine Patientenverfügung entschliesst, muss sich mit Krankheit und Tod sowie den damit verbundenen Ängsten, Wünschen und Werten auseinandersetzen. Das ist nicht einfach. Wichtig ist daher, sich genau zu informieren und mit Vertrauenspersonen zu sprechen.

Die Patientenverfügung **muss schriftlich abgefasst, datiert und eigenhändig unterzeichnet sein.** Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag ist es irrelevant, ob Sie das Dokument – abgesehen von der Unterschrift – von Hand, mit der Schreibmaschine oder dem Computer schreiben. Sie können den Inhalt selbst verfassen, es empfiehlt sich aber, eine Mustervorlage zu verwenden *(siehe dazu «Nützliche Links & Literatur» auf der letzten Seite des Info-Hefts)*.

Die Patientenverfügung ist sofort gültig und gilt unbefristet. Dennoch sollten Sie etwa alle zwei Jahre prüfen, ob der Inhalt noch Ihren Ansichten entspricht. Falls ja, datieren und unterzeichnen Sie die Verfügung erneut. Sie können Ihre Anordnungen auch jederzeit widerrufen. Es reicht, wenn Sie die Verfügung vernichten oder eine neue schreiben.

Das Vorhandensein einer Patientenverfügung sowie ihr Hinterlegungsort können auf der Versicherungskarte der Krankenkasse elektronisch eingetragen werden. Das Original-Dokument können Sie z. B. einer Vertrauensperson wie der Hausärztin übergeben.



© MARKUS BOLLIGER

Ihr Nachlass wirkt

Ein Blick hinter die Kulissen des WWF

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen. Das ist die Mission des WWF, der in beinahe hundert Ländern auf sechs Kontinenten aktiv ist. Wir stellen Ihnen hier stellvertretend für Tausende vier Personen vor, die sich mit Herzblut für den WWF und einen gesunden Planeten engagieren.



© ULLMANN PHOTOGRAPHY

Vanessa, Freiwillige beim WWF Schweiz.

Ärmel hochkrempeln für die Natur

Eigentlich arbeitet Vanessa Diehl meist im kühlen Büro. Doch sie packt auch gerne im Freien tatkräftig mit an. So wie an diesem Samstagmorgen im zürcherischen Knonaueramt, wo sie gemeinsam mit anderen eine Wiese vom schädlichen Berufkraut befreit. Die Freiwilligen sind am Steilhang von Biobauer Lukas Frei im Einsatz. Die Sonne brennt und den wackeren Helferinnen und Helfern läuft der Schweiss von der Stirn.

Sie beteiligen sich heute an der schweizweiten WWF-Aktion «Natur verbindet»: Dabei engagieren sich Tausende von Freiwilligen auf Schweizer Bauernhöfen. Sie pflanzen Hecken, legen Teiche an und pflegen Wiesen und Weiden. So tragen sie zu mehr Naturvielfalt auf Schweizer Landwirtschaftsflächen bei.

Am Mittag serviert Bäuerin Kathrin Frei den Freiwilligen ein leckeres Chili ohne Fleisch. Ja, Vanessa gefällt die Arbeit, sie will sich weiterhin für den WWF engagieren, schliesslich liegt ihr die Umwelt am Herzen. Sie mag dabei den Kontakt mit Gleichgesinnten und die Arbeit für die Natur. «Irgendwie hat der Einsatz auch etwas Meditatives an sich», zieht sie am Nachmittag eine positive Bilanz.



© LUISBARRETO.COM

Marisela und ihr Sohn pflanzen einen Baum in Kolumbien.

Frauenpower für den Schutz der Wälder

Marisela Silva Parra ist eine mutige Waldschützerin im kolumbianischen Amazonas. Sie ist die einzige Frau bei den Los Exploradores, den Entdeckern. Dies ist eine Gruppe von lokalen Bäuerinnen und Bauern sowie Gemeindechefs, die Gebiete am Rande des Chiribiquete-Nationalparks, des grössten Tropenwaldschutzgebiets der Welt, erkunden und überwachen. Hier leben Jaguare, Tapire, Riesenotter und Wollaffen.

Der WWF hat Marisela ausgebildet und arbeitet mit ihr an mehreren Projekten. So testet man auf ihrer Finca zum Beispiel verschiedene Methoden für Aufforstungen von Waldflächen. Die Waldschützerin hatte schon als Schulmädchen stets gewusst, was sie wollte. Dies kommt heute den Los Exploradores zugute, denn sie übernimmt gern das Zepter.

Bis 2016 waren die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens (FARC) in dieser Region aktiv. Nach dem Friedensschluss konnte hier zum ersten Mal seit Jahrzehnten Naturschutzarbeit gemacht werden. Doch damit kamen neue Bedrohungen für die Natur: Landraub und Waldrodungen für Viehzucht oder für den Anbau von Mais und Koka-Pflanzen. Auch die ansässigen Bauern dehnen ihre landwirtschaftlichen Flächen fortwährend in den Wald aus. «Wir erleben die Abholzung der Wälder täglich mit. Wir müssen die Entwaldung stoppen. Und die abgeholzten Wälder müssen wieder aufgeforstet werden», fordert Marisela.

Vom kolumbianischen Regenwald bis zu den Auenwäldern im Mündungsgebiet der Donau: Der WWF setzt sich weltweit für den Erhalt und Schutz der bestehenden Wälder ein. So engagiert er sich z. B. bei der Schaffung von Schutzgebieten. Wir wollen die Entwaldung stoppen und helfen mit, Waldgebiete wiederherzustellen. Deshalb setzen wir uns auch für strengere Gesetze und deren Durchsetzung ein.



© HAMED MALLET

Hayet im Feldeinsatz.

Auf Klima-Mission im Klassenzimmer

Für die Tunesierin Hayet Baccouche, WWF-Projektleiterin in Nordafrika, sind Aktivismus und Umweltschutz keine Arbeit, sondern eine Mission. Die 31-jährige Geomatik-Ingenieurin besucht in ihrer Freizeit Schulen, um mit Kindern und Jugendlichen über Klimaschutz zu sprechen. «Ich liebe die Neugier von Kindern. Sie sind viel aufmerksamer als manche Erwachsene und oft auch besser informiert.»

Im Klassenzimmer berichtet Hayet von ihrer Arbeit im Meeresschutz. Sie leitet ein Projekt im Golf von Gabès, wo es kaum noch Fische gibt. «Mittlerweile fangen die Fischer mehr Quallen als Fische. Das ist auch eine Auswirkung der Klimakrise.» Die Kinder interessieren sich aber nicht nur für Probleme in Tunesien. «Zum Beispiel möchten sie auch erfahren, ob die Gletscher in der Schweiz zu schmelzen drohen und ob es in den Alpen künftig noch Schnee geben wird», erzählt Hayet.

Sie unterstützt zudem junge Menschen in der Afrikanischen Union und fungiert als Mediatorin und Vermittlerin. «Für mich hat es absolute Priorität, Lösungen für die Klimakrise zu finden.» Der Austausch mit den jungen Menschen spende ihr viel Kraft. «Schliesslich geht es um ihre Zukunft.»

Und was macht die Projektleiterin am Wochenende? «Ich organisiere Wissenschaftslabors, an denen alle teilnehmen können. Dort vermitteln wir auf leicht verständliche Weise, was gerade mit unserer Erde passiert.» Und ab und zu gönnt sie sich auch mal einen Ausflug in die Wüste oder in einen Nationalpark. «Der Kontakt zur Natur hilft mir, meine Batterien wieder aufzuladen.»

Die Erwachsenen von morgen sind dem WWF seit seiner Gründung besonders wichtig. Er will Kindern und Jugendlichen nicht nur Umweltthemen näherbringen, sondern ihnen auch aufzeigen, wie sie selbst aktiv werden und sich für eine lebenswerte Zukunft engagieren können. In der Schweiz unterstützen uns über fünfhundert Lagerleitende und Schulbesucherinnen, die der WWF aus- und weiterbildet.



© AKASH SHRESTHA-SIMRIKA SHARMA / WWF-NEPAL

Kanchan (rechts im Bild) beim Anbringen eines GPS-Senders.

33 Nashörner

Kanchan Thapa leitet beim WWF Nepal die Wildtier-Programme und besucht deshalb regelmässig alle Naturparks des Landes. «Für mich war das immer ein Traumjob: die Umwelt schützen und gleichzeitig nahe bei den Wildtieren sein.» So ist Kanchan auch zu seinem Spitznamen «Nummer 33» gekommen: «Bei uns wird man üblicherweise nicht beim Namen gerufen, sondern danach, wie viele Nashörner man gezählt hat. Ich habe bei einer Zählung in meinem Team eben das 33. Nashorn entdeckt, es war ein zwei Meter hoher, ausgewachsener Bulle», erzählt Kanchan.

Er ist oft selbst vor Ort, wenn Nashörner oder Tiger narkotisiert werden. Seine Aufgabe ist es jeweils, den Tieren einen GPS-Sender überzustreifen. «Die Tiger sind mir ganz besonders ans Herz gewachsen. Weltweit will der WWF die Zahl der frei lebenden Tiger verdoppeln», betont Kanchan. In Nepal ist man auf Zielkurs: Im Moment zählt man dort 235 Exemplare, das Ziel sind 250 Tiger.

Der Erhalt der Artenvielfalt ist von jeher ein Kernanliegen des WWF. Mit zahllosen Projekten und Programmen schützen wir die am meisten gefährdeten und kulturell wichtigsten Tierarten der Welt, damit sich ihre Bestände in der Wildnis erholen können.

Gemeinsam für die Natur im Einsatz



© WWF / RICHARD STONEHOUSE

Ashwin Prabha, WWF-Mitarbeiterin, bei der COP 15 in Kopenhagen, Dänemark.



© GARY VAN WYK / THE GINKGO AGENCY / WWF-UK

WWF-Mitarbeiter beim Überprüfen einer Kamerafalle im Bardia National Park, Nepal.



© DAY'S EDGE / WWF-US

Alfredo Rodriguez, WWF-Mitarbeiter, bei Wasserschutzmassnahmen mit Bauern in Chihuahua, Mexiko.



© WWF / SIMON RAWLES

Peter Muigai, WWF-Mitarbeiter, am oberen Einzugsgebiet des Lake Naivasha, Kenia.



© JONATHAN CARAMANUS / GREEN RENAISSANCE / WWF-UK

Mike Olendo, WWF-Projektkoordinator für Meeresprojekte, im Lamu-Archipel, Kenia.



© JONATHAN CARAMANUS/GREEN RENAISSANCE/WWF-UK

Said Hussein, Freiwilliger bei der Strandpatrouille, im Lamu-Archipel, Kenia.



© KARINE AIGNER / WWF-US

Jonas Eriksson, WWF-Mitarbeiter in der Demokratischen Republik Kongo.



© OLA JENNERSTEN / WWF-SWEDEN

Syamsidar, WWF-Mitarbeiterin, zeigt die Akazien-Setzlinge in Rimbang Baling, Sumatra.



© JAIME ROJO / WWF-US

Lola Salvatierra, Freiwillige im Projekt zum Schutz der Süsswasserschildkröten in Versalles, Bolivien.



© NEIL EVER OSBORNE / WWF-US

Patricia Mweetwa, eine vom WWF gesponserte Praktikantin, in der Kommandozentrale der Marineeinheit in Sambia.



© WWF-US / CLAY BOLT

Kristy Bly, leitende Biologin für Wildlife Conservation beim WWF-US, bei der Freilassung eines Schwarzfuss-Frettchens in Montana, USA.



© JUSTIN JIN / WWF FRANCE

«Solar Mama» in Ambakivao, einem Dorf an der Westküste von Madagaskar.



© ULLMANN PHOTOGRAPHY

Freiwilliger im Einsatz auf dem Biohof Margel, Knonau, Schweiz.



© MARGOT L'HERMITE / WWF-FRANCE

Freiwillige beim Klimamarsch mit 45 000 Menschen in Paris, Frankreich.



© LEWIS JEFFERIES / WWF-UK

Freiwilliger beim Sammeln von Seegras, Porthdinllaen, Wales, Vereinigtes Königreich.



© DAVID LAWSON / WWF-UK

Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar und/oder Steuerberater ersetzen. Eine Haftung des WWF wird durch diese Broschüre nicht übernommen.

WWF Schweiz
Hohlstrasse 110
8010 Zürich
Telefon: 044 297 21 21
wwf.ch/kontakt

Unser Ziel
Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.

Herausgeber und Redaktion: © WWF Schweiz 2022 • © 1986 Panda-Symbol und ® «WWF» sind vom WWF eingetragene Marken • klimaneutral gedruckt auf 100% Recyclingpapier